

SATZUNG

des Vereins

Initiative für Kinder und Jugendliche in Laer und Holthausen e.V.

in der Fassung vom 03.01.2012 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.11.2011.

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbegriffe sind geschlechtsneutral und gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen und Funktionsträger.

§ 1

Name des Vereins

(1)

Der Verein führt den Namen „Initiative für Kinder und Jugendliche in Laer und Holthausen“.

(2)

Er hat seinen Sitz in 48366 Laer.

(3)

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Registergericht des Amtsgerichts Steinfurt unter VR 1028 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

(1)

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Ganztagsangebote der Werner-Rolevinck-Grundschule sowie der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Laer und Holthausen. Er bietet ferner die ideelle und finanzielle Förderung der Bildungsaufgaben der Werner-Rolevinck-Schule in Laer, die Unterstützung der pädagogischen, sozialen, unterrichtlichen und künstlerischen Belange sowie die Bereicherung des kulturellen Lebens.

(2)

Ziel des Vereins ist es, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Der Verein soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

(3)

Dabei soll die Arbeit des Vereins an die Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Sie soll zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen. Parteipolitische Arbeit ist dabei auszuschließen.

(4)

Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch

- die Organisation und Ausgestaltung des Ganztagsangebotes der Werner-Rolevinck-Grundschule,
- die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Laer und Holthausen,
- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Schulträger, Eltern, anerkannten Trägern der Jugendhilfe, Vereinen und anderen Ehrenamtlichen in Laer und Holthausen.

(5)

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1)

Vereinsmitglieder sind:

- die Gemeinde Laer,
- die Werner-Rolevinck-Grundschule in Laer,
- die katholische Kirchengemeinde Heilige Brüder Ewaldi
- die evangelische Kirchengemeinde Borghorst – Horstmar.

(2)

Darüber hinaus kann Vereinsmitglied jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(3)

Die Vereinsmitglieder nach Abs. 1 sowie die juristischen Personen als Vereinsmitglieder nach Abs. 2 entsenden Vertreter in die Mitgliederversammlung. Jeder in die Mitgliederversammlung entsandte Vertreter ist im Verhinderungsfall durch ein vorher bestimmtes Reservemitglied zu vertreten. Jede natürliche Person als Mitglied einer der oben genannten Institutionen hat eine Stimme; ebenso hat jede natürliche Person als Vereinsmitglied im Sinne von Abs. 2 eine Stimme.

(4)

Der Antrag auf Beitritt von Mitgliedern nach Abs. 2 ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mehrheitlich entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(5)

Vertreter, die vom Rat der Gemeinde Laer, vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Brüder Ewaldi und vom Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Borghorst – Horstmar entsandt werden, werden grundsätzlich für die Dauer der jeweiligen Wahlperioden der sie entsendenden Gremien der genannten Mitglieder entsandt. Die von den genannten Gremien entsandten Vertreter scheiden mit Ablauf der jeweiligen Wahlperioden, für die sie entsandt sind aus, nehmen jedoch ihre Aufgaben bis zur Entsendung ihrer Nachfolger weiterhin wahr. Ihre Funktion als entsandter Vertreter erlischt automatisch mit der Benennung und Entsendung ihrer Nachfolger durch die sie entsendenden Gremien.

Darüber hinaus haben der Rat der Gemeinde Laer, der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde Heilige Brüder Ewaldi und das Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Borghorst – Horstmar das Recht, jederzeit die von ihnen benannten Vertreter abzurufen und durch andere zu ersetzen.

(6)

Vertreter, die von den Vereinen, Verbänden oder Interessengemeinschaften entsandt werden, können von diesen jederzeit abgerufen und durch andere ersetzt werden.

(7)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Ausscheiden aus dem die Mitgliedschaft begründenden Amt; bei juristischen Personen ferner durch Auflösung.

(8)

Der Austritt eines Mitglieds nach Abs. 2 ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende.

(9)

Ein Mitglied nach Abs. 2 kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Mitgliederpflichten oder in grober Weise die Interessen, die Ziele oder das Ansehen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wobei eine Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die abschließend mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder entscheidet.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt mit Ausnahme derjenigen der Gemeinde Laer, der Werner-Rolevinck-Grundschule, der katholischen Kirchengemeinde Heilige Brüder Ewaldi und der evangelischen Kirchengemeinde Borghorst-Horstmar die Mitgliederversammlung.

Die Gemeinde Laer, die Werner-Rolevinck-Grundschule, die katholische Kirchengemeinde Heilige Brüder Ewaldi und die evangelische Kirchengemeinde Borghorst-Horstmar zahlen unbeschadet des Beschlusses der Mitgliederversammlung nach Satz 1 einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von jeweils 100,00 € pro Geschäftsjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1.
Die Mitgliederversammlung und
2.
Der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ihr obliegt insbesondere:

- die Entscheidung über Grundsätze der Aufgabenerfüllung des Vereins,
- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- die Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- die Wahl von Beiräten,
- die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen nach § 5 Abs. 9,
- die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen,
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Darüber hinaus nimmt sie die Berichte des Vorstandes zur offenen Ganztagschule und zur offenen Kinder- und Jugendarbeit entgegen.

Sie hat jederzeit das Recht, dem Vorstand übertragene Aufgaben an sich zu ziehen.

(2)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einberufen werden. Sie muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung dieses wünscht.

(3)

Die Mitgliederversammlung wird durch einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen nach Postaufgabe durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

(4)

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.

(5)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(6)

Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern in dieser Satzung oder durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.

(7)

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, in der die Feststellung über die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung, die Namen der anwesenden Mitglieder und die gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Die Niederschrift muss vom Versammlungsleiter und von dem zuvor vom Versammlungsleiter benannten Protokollführer unterschrieben werden.

(8)

Zur Teilnahme an den Sitzungen kann die Mitgliederversammlung Vertreter von Kindern, Jugendlichen und Eltern beratend zulassen.

(9)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(10)

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Beiräte wählen. In ihnen sind sachkundige Personen vertreten. Sie haben die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands beratend zu unterstützen. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Ersatz eines Beiratsmitglieds ist während der Amtsdauer für den Rest dieser Amtsdauer zulässig.

§ 9 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu sieben weiteren Mitgliedern.

(2)

Von den geborenen Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 wird jeweils ein Vertreter in den Vorstand nach Abs. 1 entsandt. Ferner gehören dem Vorstand nach Abs. 1 drei Vertreter der Eltern von Schülern der Werner-Rolevinck-Grundschule an, von denen zwei aus dem Kreis der Eltern kommen müssen, deren Kinder an dem Ganztagsangebot der Werner-Rolevinck-Grundschule teilnehmen und einer ein Vertreter aus der Schulpflegschaft sein muss. Des Weiteren gehört dem Vorstand ein Vertreter aus dem Bereich der als freie Träger der Jugendhilfe anerkannten Institutionen an. Dieser sowie die drei Elternvertreter werden auf Vorschlag der sie entsendenden Institutionen ebenso wie die übrigen Mitglieder des Vorstands durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Ersatz eines Vorstandsmitglieds ist während der Amtsdauer und für diese Amtsdauer zulässig.

(3)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister und ist gleichzeitig der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei von ihnen vertreten.

(4)

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich durch Beschluss oder nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellen des pädagogischen Konzepts für das Ganztagsangebot an der Werner-Rolevinck-Grundschule,
- Aufstellen gemeinsamer Kooperationsangebote mit der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Laer und Holthausen und Beantragung der entsprechenden Mittel für diese Angebote,
- Abschluss von Vereinbarungen zwischen Trägern der Jugendhilfe und der Schule.

Dem geschäftsführenden Vorstand nach Abs. 3 obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands,
- Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Mietverträgen,
- Verwaltung des Personals und der Sachmittel,
- Verwendung der Haushaltsmittel entsprechend dem Satzungszweck,
- Kassenführung.

(5)

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich statt. Sie werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung. Auf Wunsch eines Mitglieds des Vorstandes muss der Vorsitzende bzw. bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende zu einer Sitzung einladen.

(6)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Im schriftlichen Umlaufverfahren kann abgestimmt werden, wenn eine Entscheidung wegen Eilbedürftigkeit keinen Aufschub duldet; über die Eilbedürftigkeit entscheidet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.

(7)

Sofern Vorstandsmitglieder an der Teilnahme zur Sitzung verhindert und für sie Stellvertreter gewählt oder bestellt sind, können die Stellvertreter an der Vorstandssitzung teilnehmen.

(8)

Beschlüsse, die die Belange der offenen Ganztagschule betreffen, bedürfen der Zustimmung der Werner-Rolevinck-Grundschule. Beschlüsse, die die Belange der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Laer und Holthausen betreffen, bedürfen der Zustimmung beider Kirchengemeinden. Sämtliche Beschlüsse mit rechtlichen oder finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung des Vertreters der Gemeinde Laer.

Vor allen Beschlüssen mit Ausnahme derjenigen im Umlaufverfahren nach Abs. 6 Satz 5 ist den Vertretern der Eltern Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(9)

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer, der vor Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden benannt wird, zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Vorstandes erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

(10)

Wird dem Vorstand oder einem einzelnen Vorstandsmitglied das Misstrauen durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Vereinsmitglieder

ausgesprochen, so muss der Rücktritt des Vorstandes oder des einzelnen Vorstandsmitglieds erfolgen.

§ 10 Geschäftsführung

(1)

Der Vorstand hat für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu sorgen.

(2)

Die laufenden Geschäfte werden einem Geschäftsführer übertragen. Dieser nimmt an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil. Für den laufenden Zahlungsverkehr im Rahmen des Haushaltsplanes kann der Vorstand dem Geschäftsführer Vollmacht erteilen.

§ 11 Rechnungsprüfer

(1)

Zwei Mitglieder des Vereins werden als Rechnungsprüfer durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist frühestens 4 Jahre nach der letztmaligen Ausübung dieses Amtes möglich.

(2)

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sein. Sie geben ihren Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Etatmittel und die Kassenführung in der einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ab.

§ 12 Haftung

(1)

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.

(2)

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 Änderung der Satzung

Ein Beschluss, der die Änderung dieser Satzung oder die Änderung des Vereinszwecks zum Gegenstand hat, bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 14
Auflösung des Vereins

(1)

Ein Beschluss, der die Aufhebung oder Auslösung des Vereins zum Gegenstand hat, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

(2)

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an die Werner-Rolevinck-Grundschule und an die örtlichen anerkannten Träger der Jugendhilfe, sofern diese zum Zeitpunkt der Auslösung Mitglied des Vereins sind. Die Empfänger dürfen das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Gemeinde Laer verwenden.

(3)

Sofern Forderungen der Gemeinde Laer oder der beiden Kirchengemeinden vor Auflösung rechtskräftig festgestellt oder anerkannt sind, werden diese vorab aus dem Vereinsvermögen befriedigt.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Laer, den 21.12.2011